

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Erbdorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Erbdorf e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erbdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

**(1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

**(2)** <sup>1</sup>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. <sup>2</sup>Aufwandsentschädigungen i.S.d. Satz 1 sind Entschädigungen für begünstigte Tätigkeiten, die in § 3 Nr. 26 EStG („Vergütung als Übungsleiter“) und § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) geregelt sind. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Gewährung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen ist unter Anderem, dass der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch detailliert in schriftlicher Form geltend machen muss und der Verein bzw. die jeweilige Sparte des Vereins finanziell in der Lage ist, den Betrag auszuzahlen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Frist und Form zur Geltendmachung von Aufwandsentschädigungen wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

**(3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) treffen der Vorstand bzw. die Spartenleiter. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**(4)** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**(5)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

**(6)** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Zur Geltendmachung von Aufwendungsersatz sind die vom Vorstand ausgefertigten Abrechnungen zu verwenden.

**(7)** Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

**(8)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung erlassen und geändert wird.“

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**(2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

**(3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

**(4)** Die Übertragung des Stimmrechtes und der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

**(5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

**(6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.



## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrat ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Jahreshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Jahreshauptversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsrates/der Jahreshauptversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsrates binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser wird im ersten Halbjahr in Rechnung gestellt und ist vom Mitglied zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Jahreshauptversammlung

## **§ 9 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsbefugt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Jahreshauptversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.500,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.500,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

**(7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**(8)** Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

## **§ 10 Vereinsrat**

**(1)** Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Spartenleitern

Die Jahreshauptversammlung kann darüber hinaus weitere Beisitzer (bis zu acht) und Personen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

**(2)** Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

**(3)** Der Vereinsrat berät den Vorstand neben seinen satzungsgemäßen Entscheidungsbefugnissen.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

**(1)** Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**(2)** Die Einberufung zu allen Jahreshauptversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Diese erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Tageszeitung „Der Neue Tag“ - Regionalausgabe Erbdorf.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Jahreshauptversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

**(4)** Die Art der Abstimmung bestimmt die Jahreshauptversammlung. Gibt es für ein Amt mehr als einen Bewerber, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

**(5)** Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Sparten
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.



**(6)** Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in zwei Gruppen:

- Gruppe 1
  - 1. Vorsitzender
  - 3. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - 4 Beisitzer
- Gruppe 2
  - Kassenprüfer
  - 2. Vorsitzender
  - Kassier
  - 4 Beisitzer
  - Personen f. besondere Aufgaben

Die Wahl der Gruppen erfolgt zeitversetzt, in Jahren mit ungerader Endzahl erfolgt die Wahl der Gruppe 1, in Jahren mit gerader Endzahl die Wahl der Gruppe 2.

**(7)** Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

**(1)** Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind Mitglied im Vereinsrat ohne Stimmrecht.

**(2)** Sonderprüfungen sind möglich.

**(3)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 13 Sparten**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Für die Sparten wird entsprechend die Satzung des Hauptvereines angewendet.

**(2)** Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Sparten teilzunehmen.

**(3)** Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

**(1)** Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

**(2)** Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 15 Auflösung des Vereines

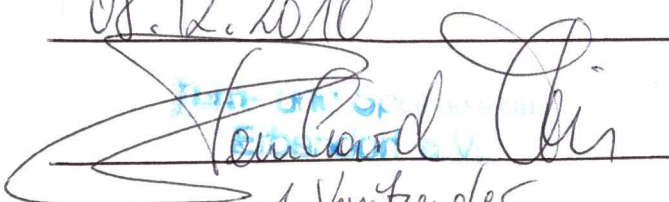
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Erbdorf mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 01.12.2010 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

08.12.2010  
  
1. Vorsitzender